

Informationsdokument zum Datenschutz EU-DSGVO ab 25.5.2018

Im Dezember 2015 erfolgte die europäische Einigung auf eine **EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**. Während bislang durch nationale Gesetzgebungen auf Grundlage der EU-Datenschutzrichtlinie doch erhebliche Unterschiede bestanden, wird die Datenschutz-Grundverordnung direkt geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten sein. Resultierend aus der EU-DSGVO wurde nun sowohl die DS-GVO als auch das deutsche **Datenschutzgesetz** angepasst. Dieses Datenschutzgesetz ist **ab dem 25.05.2018** uneingeschränkt in Deutschland anzuwenden.



Der Datenschutzbeauftragte darf mit Kontrollfunktionen nicht in die Situation kommen, dass er sich selbst kontrollieren muss. Für uns als EDV Dienstleister würde hier ein Interessenskonflikt entstehen. Aus diesem Grund arbeiten wir mit geprüften Datenschutzgutachtern /Datenschutzbeauftragten / Auditoren mit 30 Jahren Berufserfahrung zusammen. Der technische Datenfluss erfolgt nach Rücksprache mit dem Kunden direkt zwischen dem Auditor und uns als technischer Ansprechpartner.

Mit unserem langjährigen Partner kombinieren wir Kompetenzen:

Unser Konzept zeigt die bisher beste Lösung auf, die Datenschutz-Forderungen schnell und effizient umzusetzen.

- Wir bündeln die höchsten Fachkompetenzen und unterstützen Sie auf dem Weg zu einem rechtssicheren Datenschutzsystem. Auf Wunsch auch komplett softwaregestützt.
- Z. B. werden Hardware- und Softwareanwendungen ausschließlich durch geschulte und microsoftzertifizierte Administratoren analysiert und bewertet.
- Die Projektierung erfolgt ausschließlich durch hochqualifizierte Projektadministratoren und Berater mit über 20 Jahren Berufserfahrung.
- Ggf. gewünschte Datenschutzaudits erfolgen ausschließlich durch Auditoren, die mehr als 20 Jahre Berufserfahrung haben.

Sind Sie auf die neue Herausforderung vorbereitet?

Beispielsweise müssen Sie bis Mai 2018:

- neue Prozesse für die Kommunikation mit der Chef-Etage und der Aufsichtsbehörde einrichten
- Datenschutzhinweise und -erklärungen anpassen
- Einwilligungserklärungen überarbeiten
- neue Richtlinien der Auftragsverarbeitung in Prozesse integrieren
- In neue Pflichten einarbeiten (Datenschutz-Folgenabschätzung, Dokumentationspflichten etc.)
- die neue Begrifflichkeiten der DS-GVO kennen

Sie denken:

Das ist ja noch lange hin? Von wegen! Denken Sie daran, wie wenig Zeit Sie in Ihrem Arbeitsalltag schon jetzt für Ihre Datenschutzaufgaben haben. Und die fallen ja nicht weg – im Gegenteil! In der Umstellungsphase müssen Sie beides leisten: die Maßgaben des BSDG erfüllen und gleichzeitig die Umstellung auf DS-GVO einleiten, überwachen und durchführen.

Rundum sicher - Wir kümmern uns um den Schutz Ihrer Daten.

Immer diese Unsicherheit. Wo und wie lange darf ich die Daten meiner Mitarbeiter und Kunden speichern? Wie gewährleiste ich den Schutz vor äußeren Angriffen? Bei allen Fragen rund um den Datenschutz beraten wir Sie gern.

Zum Schutz vor Übergriffen auf Mitarbeiter- und Kundendaten profitieren Unternehmen zunehmend von der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten.

Als freie und neutrale Instanz sichert dieser den innerbetrieblichen Datenschutz ohne Interessenkonflikte und bietet darüber hinaus fachkundige Expertise in allen datenschutzrelevanten



Mit freundlichen Grüßen
Ihr SCHUCK it.GmbH Team

Tel: 07462 / 94 74 0
info@schuck-it.gmbh
www.schuck-it.gmbh

Belangen. Gesetzlich vorgeschrieben ist die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 4f BDSG für alle Unternehmen, welche mehr als neun Mitarbeiter mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Mitteilungspflicht der Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten nach DS-GVO

Ab dem 25. Mai 2018 sind der Aufsichtsbehörde die Kontaktdaten mitzuteilen, vorher werden Mitteilungen nicht berücksichtigt. Ab Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (25. Mai 2018) werden Verantwortliche und Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet sein, die Kontaktdaten ihrer oder ihres Datenschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Sie wollen mehr erfahren? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Gemeinsam erarbeiten wir mit Ihnen ein individuelles Konzept. Im Anschluss an die erfolgreiche Umsetzung erhalten Sie ein **Datenschutz-zertifikat** für Ihr Unternehmen.

Unser grober Fahrplan zur Einführung des Datenschutzes

- Auswertung des Datenschutzniveaus (Soll-/Ist-Vergleich)
- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch Vereinbarungen wie Dienstvertrag, Bestellurkunde
- Übergabe und Aufnahme grundlegender Übersichten und Informationen wie bspw. Verzeichnisse, bestehende Datenschutzerklärungen, Übersicht der IT und Zusammenfassung verarbeiteter personenbezogener Daten, Muster von Verträgen
- Checklisten zur Aufgabenerfüllung, Vorabkontrolle und Datensicherungskonzept
- Auswertung übergebener Daten und Informationen
- Abstimmung vom Handlungsbedarf, Festlegung von Maßnahmenkatalogen
- Übergabe von Mustervorlagen (bspw. Prozessbeschreibungen, Arbeitsvertragsklauseln, Auftragsdatenverarbeitungsverträgen sowie Verpflichtungserklärungen)
- Mitarbeitergrundschulung, Schulung der Führungsebenen
- Zertifizierung durch den Datenschutzbeauftragten
- Datenschutzaudit nach § 9a BDSG und ISO 27001 (Das Datenschutzaudit ist nicht verpflichtend, sondern findet auf freiwilliger Basis statt. In § 9a Bundesdatenschutzgesetz wird lediglich die Möglichkeit eingeräumt, eine entsprechende Überprüfung durchführen zu lassen.)

Weitere wichtige Informationen für Sie:

Sachlicher Anwendungsbereich

Zunächst stellt sich immer die Frage, bin ich von der Datenschutz-Grundverordnung betroffen? Zur Beantwortung lohnt sich zunächst ein Blick in die Vorschrift zum sachlichen Anwendungsbereich. Diese klärt auf, bei welchem Sachverhalten die Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden ist.

Räumlicher Anwendungsbereich

Um abschließend zu klären, ob eine der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung treffen, muss zusätzlich auch der räumliche Anwendungsbereich beachtet werden. Also die Antwort auf die Frage, wo gilt die DSGVO? Hier ergibt sich im Vergleich zur Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eine große Neuerung. Zukünftig gilt zusätzlich das Markortprinzip. Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Angeboten von Waren oder Dienstleistungen in der europäischen Union verarbeitet, muss sich die verarbeitende Stelle an die Vorgaben der DSGVO halten. Dadurch fällt der Kreis der Betroffenen deutlich weiter aus.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr SCHUCK it.GmbH Team

Tel: 07462 / 94 74 0
info@schuck-it.gmbh
www.schuck-it.gmbh

Bußgelder und Sanktionen

Die Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragten werden gern als „zahnlose Tiger“ bezeichnet. Unter anderem auch wegen ihren eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten, die sie bei Datenschutzverstößen nach deutschem Recht haben. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung aber enthält eigene Vorschriften zu Bußgeld- und Sanktionsmöglichkeiten. Dadurch sollen Unternehmen von Datenschutzverstößen abgehalten und das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass Verstöße gegen die Verordnung zugleich Verletzungen der Grundrechtecharta der Europäischen Union sind. Wir geben deshalb einen Überblick über die Bußgelder und sonstige Sanktionen, die Sie bei Nichteinhaltung der Vorschriften treffen können.

Bußgeldvorschrift nach dem BDSG

Derzeit sind nach § 43 BDSG Bußgelder von bis zu 300.000 Euro pro Einzelfall möglich. Die strafrechtlichen Sanktionen sind aktuell in § 44 BDSG geregelt.

Bußgeldvorschrift nach der EU-DSGVO

Die maximale Geldbuße beträgt bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr; je nachdem, welcher Wert der höhere ist. Hier ist der oben genannte Unternehmensbegriff von Bedeutung: Es gilt der Jahresumsatz des gesamten Konzerns, nicht der der einzelnen juristischen Person.



Mit freundlichen Grüßen
Ihr SCHUCK it.GmbH Team

Tel: 07462 / 94 74 0
info@schuck-it.gmbh
www.schuck-it.gmbh